

SATZUNG



— In der Fassung von: 2010 —

Satzung der Lebenshilfe

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. und ist ein Verein von Eltern und Freunden behinderter Menschen in der Stadt Cuxhaven und Umgebung
2. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
3. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.
4. Der Verein ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. angeschlossen.

§2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten. Aufgabe und Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Werkhof Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH und der Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH, an denen der Verein beteiligt ist.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von

- sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen,
 - Beistand für Angehörige behinderter Menschen.
2. Der Verein vertritt die Interessen vor allem der Menschen mit geistiger Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen.
 3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
 4. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Angehörigen, Freunde und Menschen mit Behinderungen anzuregen und sie zu beraten.
 5. Der Verein kann sich an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung und deren Gründungen beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfseinrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
-

Satzung der Lebenshilfe

§ 3 Gemeinnützigkeit

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können persönlich und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung der Lebenshilfe

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
6. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenschluss des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag.
2. Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Satzung der Lebenshilfe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer.

Als weitere Organe sind durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes einrichtbar

- d) der Beirat,
- e) Arbeitsausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Wahl bzw. der Widerruf des Vorstandes,
 - b) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Auflösung des Vereins.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
-

Satzung der Lebenshilfe

§ 9 Mitgliederversammlung

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten. Ehegatten können sich ohne schriftliche Vollmacht gegenseitig vertreten.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 9 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt, die Frist beginnt für den amtierenden Vorstand mit dem 01.01.1986. Angestellte der Lebenshilfe und ihrer Gesellschaften können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - c) Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Überwachung der Geschäftsführung
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögen
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, sofern 2 Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 6 Vorstandmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

Satzung der Lebenshilfe

§ 10 Vorstand

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
7. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.

§ 11 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstands nach Bedarf zusammen.
2. Die Mitwirkung als Beirat ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen, die durch Fachleute erweitert werden können, welche nicht selbst Mitglieder oder Beiratsmitglieder des Vereins sind.

§ 13 Geschäftsführer

Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsführerordnung, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §9 Nr. 4 Abs. 1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die § 2 Nr. 1 genannten Gesellschaften oder deren Nachfolgeorganisationen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
-



Beitrittserklärung

Ja, ich will Mitglied in der Lebenshilfe werden und erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V. Cuxhaven.

Ich bin bereit, einen Jahresbeitrag von EUR steuerbegünstigt zu zahlen.

Mindestbeitrag:	
Einzelmitglied:	40,00 EUR
Ehepaare:	60,00 EUR
Behinderte Mitarbeiter des Werkhofes/ Bewohner der Wohnstätten:	10,00 EUR

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ort: _____ Plz.: _____

Cuxhaven

.....
Unterschrift

Lastschriftermächtigung:

Ich ermächtige hiermit die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V. Cuxhaven, meinen Jahresbeitrag zu Lasten meines

Kontos Nr.: _____

bei der _____

BLZ _____

einanzuziehen.

Diese Lastschriftermächtigung kann ich jederzeit widerrufen.

Cuxhaven

.....
Unterschrift